

SATZUNG

„Polizei- und Gebrauchshundesportverein Kiel-Süd e.V.“

§1 Name - Sitz - Geschäftsjahr

Der Verein führt den Name: „Polizei- und Gebrauchshundesportverein Kiel-Süd e.V.“ gegründet 1965, nachstehend „PGHV Kiel-Süd“ genannt. Der Verein hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Kiel und ist beim Amtsgericht Kiel in das Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist es, die Hunde seiner Mitglieder auszubilden und leistungsmäßig zu steigern, sowie den Freizeit- und Breitensport und die Jugendarbeit zu fördern.
2. Er erstrebt eine enge Zusammenarbeit mit den Behörden, Körperschaften und Unternehmen mit Dienst- und Wachhundgruppen an. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Darüber hinaus fördert er die Bestrebungen des Tierschutzes und des Deutschen Sportbundes. Der Verein ist dem „Deutschen Verband der Gebrauchshundsportvereine e.V.“, sowie dem „Deutschen Hundesportverband e.V.“ angeschlossen.

§3 Aufgaben

Mittel für die Erreichung des Vereinszweckes sind:

- a) Anleitung und Überwachung der Ausbildung der Hunde und seiner Mitglieder.
- b) Durchführung von Prüfungen für Hunde nach der gültigen Prüfungsordnung.
- c) Beratung von Hundehaltern und solchen, die es werden wollen.
- d) Pflege der sportlichen Haltung und Verbundenheit der Mitglieder.
- e) Betreuung von Jugendgruppen, die sich im Sinne der Vereinsbestrebungen betätigen.
- f) Pflege der sportlichen Körpererertüchtigung des Menschen. Vorbereitung und Durchführung von Wettkämpfen zur Leistungssteigerung von Hundeführern und Hund.
- g) Verbreitung, Beachtung und Einhaltung der gültigen Bestimmungen und Ordnungen des DHV, des VDH und der FCI.

§4 Mitgliedschaft

Mitglied können alle Personen werden, die unbescholten sind und keinem anderen Verband als in §3 g, angehören. Die Anmeldung hat schriftlich zu erfolgen. Bei Jugendlichen ist die Zustimmung des Erziehungsberechtigten erforderlich.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, der den Antragsteller hierüber schriftlich unterrichtet. Sie tritt erst mit Zahlung der Aufnahmegebühr und eines anteiligen Jahresbeitrages in Kraft.

Eine Ablehnung der Aufnahme ist dem Antragsteller ebenfalls schriftlich mitzuteilen. Eine Begründung für die Ablehnung kann nicht verlangt werden.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Austrittserklärung zum Schluß des Kalenderjahres, wenn dies bis zum 1. November schriftlich beim Vorstand eingegangen ist;
- b) durch den Tod eines Mitgliedes
- c) durch Auflösung des Vereins
- d) durch Streichung von der Mitgliederliste (§6)
- e) durch Ausschluß aus dem Verein (§7)

§6 Streichungen von der Mitgliederliste

Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind und die Beitragsschulden nicht beglichen worden sind.

Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

§7 Ausschluß

1. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlußfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von 4 Wochen Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluß über den Ausschluß ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenem Brief bekanntzumachen. Gegen den Ausschließungsbeschluß des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Schiedskommission zu.
2. Die Berufung muß innerhalb von vier Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von 4 Wochen die Schiedskommission zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluß als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluß keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft er sich damit dem Ausschließungsbeschluß mit der Folge, daß die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§8 Zusammensetzung der Kommission

Die Kommission besteht aus drei stimmberechtigten Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie kann bis zu zwei weitere Vereinsmitglieder nach ihrer Wahl als nicht stimmberechtigte Beisitzer zu ihrer Unterstützung hinzuziehen. Die Kommission bestimmt aus ihren Reihen einen Vorsitzenden, der die Sitzungen leitet. Die Jahreshauptversammlung wählt aus ihrer Mitte die drei Kommissionsmitglieder, sowie ihre Stellvertreter für die Dauer von zwei Jahren. Die Stellvertreter nehmen bei Verhinderung von Kommissionsmitgliedern ihre Tätigkeit durch Aufforderung des Kommissionsvorsitzenden auf. Die Wahl der Kommission erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Kommission wird nur in dem in der Satzung § 7 vorgesehenen Fall (Ausschluß von Mitgliedern) tätig.

§9 Beiträge

Der Mitgliederbeitrag ist ein Jahresbeitrag. Er ist zum 1. Mai des lfd. Geschäftsjahres zu entrichten. Der Beitrag wird von der Jahreshauptversammlung festgelegt und gilt für ein Jahr. In Einzelfällen kann der Vorstand den Beitrag stunden, ermäßigen oder erlassen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§10 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht auf Sitz und Stimme im Mitgliedsverein.

Die Mitglieder sind über den Verein mittelbare Mitglieder des Verbandes und seiner Gliederung und haben das Recht:

- a) die Einrichtung des Vereins, des Verbandes und seiner Gliederung in Anspruch zu nehmen.
- b) an allen Veranstaltungen des Vereins und den Ausbildungsübungen, nach Art und Eignung des Hundes, teilzunehmen.
- c) zur Teilnahme an Mitgliedsvereins-Prüfungen gemäß den Teilnahmebedingungen nach der Prüfungsordnung des Deutschen Verbandes der Gebrauchshundsportvereine e.V..
- d) auch mit einem nicht in seinem Eigentum stehenden Hund auf dem Übungsplatz zu arbeiten, jedoch muß der Eigentümer Mitglied des Vereins sein.

Das Recht ruht bei Verstoß gegen die Mitgliederpflichten nach § 11 der Satzung, wenn ein Kommissionsverfahren eingeleitet ist.

§11 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben

- a) die Richtlinien des Vereins und seines Verbandes zu befolgen und seine Bestrebungen zu unterstützen;
- b) die Satzung und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten;
- c) die Beiträge pünktlich zu entrichten;
- d) das Vereinseigentum zu schonen und an der Erhaltung mitzuwirken;
- e) den Anordnungen der Ausbildungswarte, Prüfungsleiter und Leistungsrichter Folge zu leisten;
- f) die seuchenpolizeilichen Vorschriften zu achten;
- g) ihren Hund den regelmäßigen Tollwutschutzimpfungen zu unterziehen; und die sonstigen üblichen Schutzimpfungen des Tieres vornehmen zu lassen, um

Ansteckungsgefahren vorzubeugen.

- h) den Belangen des Tierschutzes nachzukommen;
- i) als Hundehalter eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, wenn der Hund auf dem Übungsplatz geführt werden soll;
- j) die Heim- und Platzordnung zu befolgen;
- k) wenn sie zusätzlich einem Rassezuchtverein angehören und diesen in dessen Bereich vertreten, bleibt es ihnen überlassen, für welchen Verein sie starten wollen.

§12 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung (Monats- und Jahreshauptversammlung)
- b) der Vorstand
- c) der geschäftsführende Vorstand

§13 Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Kassenwart

Je zwei von Ihnen sind gemeinsam vertretungsberichtig.

2. Der Vorstand besteht aus:

- dem geschäftsführenden Vorstand
- dem Ausbildungswart
- dem Schriftführer

§14 Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Insbesondere hat er folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Monatsversammlung und der Jahreshauptversammlung, sowie die Aufstellung der jeweiligen Tagesordnung.
- b) Einberufung der Monatsversammlung und der Jahreshauptversammlung.
- c) Ausführung der Beschlüsse der Monats- und der Jahreshauptversammlung
- d) Erstellung von Jahresberichten der Vorstandsmitglieder.

2. Die Vorstandsmitglieder leiten ihr Ressort in eigener Verantwortung.

§15 Amtsdauer

1. Die Vorstandsmitglieder werden von der Jahreshauptversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die Wahl erfolgt durch Handzeichen, wenn nicht die Wahl durch Stimmzettel beschlossen wird. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der

abgegebenen Stimmen.

2. Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe des Geschäftsjahres aus, ist auf der nächsten Monatsversammlung eine Ersatzwahl bis zum Ende der Wahlperiode des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes durchzuführen. In diesem Fall ist schriftlich mit der Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.
3. Der 1. Vorsitzende und der Kassenwart werden in den Jahren mit ungerader Jahreszahl gewählt.
Der 2. Vorsitzende und der Schriftführer, sowie der Ausbildungswart werden in den Jahren mit gerader Jahreszahl gewählt.
4. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Jedoch können die unmittelbar durch die Tätigkeit entstandenen Kosten der Vorstandsmitglieder durch den Verein erstattet werden.

§16 Beschlüsse des Vorstandes

1. Der Vorstand und der geschäftsführende Vorstand tagen nach Bedarf. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt mündlich, schriftlich oder fernmündlich durch den 1. Vorsitzenden, bzw. bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden. Grundsätzlich ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen zu wahren. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
2. Die Sitzung wird vom 1. oder 2. Vorsitzenden geleitet. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder darunter der 1. oder 2. Vorsitzende, anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
3. Über jede Sitzung ist ein schriftliches Protokoll zu fertigen. In dringenden Fällen können Vorstandsbeschlüsse auch schriftlich oder fernmündlich herbeigeführt werden. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§17 Stimmrecht

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Dieses Stimmrecht ruht, wenn gegen das Mitglied ein Kommissionsverfahren eingeleitet worden ist oder die Pflichten des § 11 verletzt worden sind.

Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, es sei denn, ein Mitglied beantragt die geheime Abstimmung durch Stimmzettel.

§18 Monatsversammlung

1. Die Monatsversammlung soll regelmäßig stattfinden. Es genügt eine Bekanntgabe des Termins durch Aushang im Vereinsheim, wenn sich die Versammlung allmonatlich an bestimmten Tagen wiederholt.
2. Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlußfähig. Die Leitung der Versammlung hat der 1. Vorsitzende und bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende. Ist auch dieser verhindert, liegt die Leitung in Händen eines anderen

Vorstandsmitgliedes.

3. Über jede Versammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll zu fertigen und zu unterzeichnen. Das Protokoll muß bei der nächsten Versammlung gleicher Art von den Mitgliedern genehmigt werden. Bei Verhinderung des Schriftführers ist ein anderes Mitglied mit der Abfassung des Protokolls zu beauftragen. Das Protokoll ist von dem Mitglied zu unterzeichnen.
4. Die Tagesordnung der jeweiligen Monatsversammlung wird eine Woche vor Termin im Vereinsheim ausgehängt. Anträge zu Aufnahme in die Tagesordnung sind in schriftlicher Form mit einer Frist von 10 Tagen an den Vorstand zu richten. Anträge auf der Monatsversammlung können nur zugelassen werden, wenn der Inhalt Gegenstand der Tagesordnung ist.
5. Die Beschlußfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Eine Vertagung des Antrages ist möglich, wenn Unsicherheit über die möglichen Folgen einer Beschlußfassung bestehen, die sich negativ auf die Vereinsinteressen auswirken könnten. Der Antrag muß auf der nächsten Versammlung wieder auf die Tagesordnung gesetzt werden.

§19 Jahreshauptversammlung

1. Zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres ist vom Vorstand eine Jahreshauptversammlung mit einer Frist von 4 Wochen unter der Angabe der vorläufigen Tagesordnung schriftlich einzuberufen.
Die Frist beginnt mit dem Datum des Poststempels.

Die Tagesordnung muß enthalten:

- a) Verlesen des Protokolls
- b) Jahresbericht des 1. Vorsitzenden
 Jahresbericht des Ausbildungswartes
 Jahresbericht des Kassenwartes
- c) Bericht der Kassenprüfer
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Feststellung der Stimmberechtigten
- f) Wahl eines Kassenprüfers und fällige Neuwahl des Vorstands und der Kommission
- g) Festsetzung des Jahresbeitrages
- h) Verschiedenes

2. Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde.
3. Anträge auf Änderung der Tagesordnung müssen von den anwesenden Mitgliedern mit einer zwei Drittel Mehrheit beschlossen werden.
4. Die Beschlußfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Ansonsten findet § 17 Anwendung.

§20 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Diese muß einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 17 und 19 entsprechend.

§21 Kassenprüfer

Zur Überwachung der Kassengeschäfte wählt die Jahreshauptversammlung zwei Kassenprüfer, von denen jährlich einer ausscheidet. Eine Wiederwahl ist erst nach zwei weiteren Geschäftsjahren möglich. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Kasse jederzeit zu überprüfen und die Pflicht, am Ende des Geschäftsjahres eine Kassenprüfung vorzunehmen. Die Kassenprüfer sind verpflichtet, der Jahreshauptversammlung einen schriftlichen Bericht zu erstatten.

§22 Vermögen

Das Vermögen des Vereins muß bei einer öffentlichen Bank angelegt werden. Es ist jedoch dem Kassenswart gestattet, einen angemessenen Barbetrag zur Bestreitung der laufenden Ausgaben in der Kasse zu führen. Zum Vermögen zählt auch das Vereinsheim mit allen Einrichtungen.

§23 Gewinn

Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke und Aufgaben verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins.

Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§24 Rechtsstreitigkeiten

Kommt es innerhalb des Vereins zu Rechtsstreitigkeiten, sollte eine Klärung in den Vereinsorganen angestrebt werden. Führt die zu keinem Ergebnis, ist der ordentliche Rechtsweg zu beschreiten.

§25 Satzungsänderungen

Anträge auf Satzungsänderungen sind allen Mitgliedern mit einer Frist von 4 Wochen schriftlich bekanntzugeben., Die Satzungsänderung wird nur wirksam, wenn sie mit $\frac{3}{4}$ der Stimmen der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§26 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer besonderen dazu einberufenen Hauptversammlung beschlossen werden. Die Hauptversammlung bedarf der schriftlichen Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von 4 Wochen vorher.

Die Frist beginnt mit dem Datum des Poststempels.

2. Die Auflösung kann nur mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen aller Mitglieder beschlossen werden. Die Stimmabgabe kann sowohl auf der Hauptversammlung oder, im Verhinderungsfall, schriftlich abgegeben werden.
3. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sind gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren des Vereins. Sie haben die laufenden Geschäfte abzuwickeln und die Sachwerte zu verkaufen.
4. Bei Auflösung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Polizei- und Gebrauchshundesportverein
Kiel - Süd e.V.

gez. 1. Vorsitzender